

III ZR 53/57 Verkündet
am 2. Oktober 1958
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2379 045

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Anna D [REDACTED] geb. D [REDACTED] in H [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],
2. den Steward Helmut D [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],
3. den Steward Günter D [REDACTED] in T [REDACTED]-O [REDACTED],
F [REDACTED] D [REDACTED], Canada,
als Erben des früheren Polizeimeisters Karl D [REDACTED] in
H [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
21. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat das beklagte
Land zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) und 3) sind die Söhne des im Laufe dieses Rechtsstreits verstorbenen Polizeimeisters Karl D. (im folgenden als Kläger bezeichnet), den sie gemeinsam beerbt haben. Der Kläger stand im Dienst des beklagten Landes. Sein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 5 b wurde im März 1947 auf den 1. August 1939, jedoch im August 1954 neu auf den 2. Januar 1941 festgesetzt. Auf Grund der zunächst erfolgten Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind an den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. März 1953 an Gehalt 752,78 DM zuviel ausbezahlt worden. Auf Anordnung des beklagten Landes hat der Kläger in der Zeit vom 1. November 1954 bis 31. Mai 1955 in monatlichen Raten insgesamt 260 DM auf die überzahlten Gehaltsbeträge zurückbezahlt. Die Rückzahlung des Restbetrages von 492,78 DM hat das beklagte Land dem Kläger aus Billigkeitsgründen erlassen.

Unter Berufung auf die in ihrer Neufassung für Niedersachsen am 19. September 1954 in Kraft getretene Bestimmung des § 39 Abs.3 des Besoldungsgesetzes - BesG - (GVBl Nds 1954, 93), nach der sich "die Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung" regelt, verlangt der Kläger Erstattung des auf die zuviel gezahlten Dienstbezüge zurückgezahlten Betrages. Er hat dementsprechend beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 260 DM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das beklagte Land, das um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Bestimmung des § 39 Abs.3 BesG in ihrer Neufassung (jetzt Niedersächsisches Besoldungsgesetz idF vom 22. März 1955 - GVBl Nds 1955, 113) nur auf Fälle anwendbar sei, in denen eine Überzahlung in der Zeit nach dem 19. September 1954 erfolgt sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die entscheidende Frage, ob die für Niedersachsen neu gefaßte Bestimmung des § 39 Abs.1 BesG (Rückforderung zuviel gezahlter Dienst-oder Versorgungsbezüge lediglich nach Bereicherungsgrundsätzen) nur auf die nach ihrem Inkrafttreten erfolgten Überzahlungen oder auch auf die zeitlich bereits früher liegenden Zuvielzahlungen anzuwenden ist, hat das Berufungsgericht dahin beantwortet, es müsse "aus dem Wortlaut i.V.m. dem Sinn des Gesetzes und der darin zum Ausdruck gekommenen sozialen Erkenntnis gefolgert werden, daß § 39 Abs.3 Nds BesG die Anweisung enthält, den Rückzahlungsanspruch auch dann, wenn er vor dem 18. September 1954 entstanden ist, nicht geltend zu machen". Das Berufungsgericht verweist dazu auf die zu der inhaltsgleichen Bestimmung des § 87 Abs.2 BBG ergangenen Entscheidungen des OVG Hamburg in DVBl 1956, 657 und des LVG Köln in ZBR 1956, 218, sowie auf Fischbach, BBG, Anm.2 zu § 87 mit weiteren Schrifttumsnachweisen.

Die Revision hält demgegenüber an der u.a. auch von Anders (Gesetz zu Art.131 GG, 3.Aufl.Anm.4 XVII b zu § 29) und Plog ("Das Recht im Amt", 1956, 241) sowie in dem Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministers vom 27. August 1955 (MinBl.Nds 1955,740) vertretenen gegenteiligen Auffassung fest, daß die Fälle, in denen die Überzahlung vor dem Inkrafttreten der neu gefaßten Bestimmung erfolgt sei, altem Recht unterlägen und daß dementsprechend insoweit nur Billigkeitsentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen



der zuständigen Behörde getroffen werden könnten. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig.

Der Senat hat in der hier zu entscheidenden Frage bereits in seinem in der "Zeitschrift für Beamtenrecht" 1958, 143 veröffentlichten Urteil vom 13. Januar 1958 - III ZR 77/56 - eingehend Stellung genommen und dazu im einzelnen ausgeführt: Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 3 BesG in seiner Neufassung sei tatbestandlicher Anknüpfungspunkt dieser Bestimmung nicht der Akt der Zahlung an den Beamten, sondern der Dauerzustand, der zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten nach einer Überzahlung besteht und das Rückforderungsbegehren des Dienstherrn auslöst. Diese Gestaltung des Gesetzes habe zur Folge, daß das neue Recht auch dann anzuwenden sei, wenn die Überzahlung zwar schon vor seinem Inkrafttreten stattgefunden habe, die Rückforderung jedoch erst nach seinem Inkrafttreten geltend gemacht werde. Es handele sich insoweit nicht um eine rückwirkende Erstreckung der Geltung einer gesetzlichen Vorschrift, sondern um die Unterstellung eines zwar schon früher begründeten, aber noch nicht abgewickelten Einzelrechtsverhältnisses aus einem fortdauernden Grundverhältnis, nämlich dem Beamtenverhältnis, unter das neue Recht. Dieses Ergebnis sei auch aus dem Gesichtspunkt einer gleichen Behandlung aller Beamten, von denen der Dienstherr wegen einer Zuvielzahlung etwas zurückzufordern habe, gerechtfertigt. Bei dem Streben des Gesetzes, das Beamtenrecht generell in der hier interessierenden Frage zu ändern, komme dem Umstand, wann eine Überzahlung erfolgt ist, keine entscheidende Bedeutung zu. Die Überzahlung von Bezügen führe nicht zu einem isolierten Schuldverhältnis besonderer Art, sondern stelle nur ein besonderes Ereignis in dem einheitlichen Beamtenverhältnis dar. Mit der allgemeinen Unterstellung der Beamtenverhältnisse unter das neue Recht könne auch die Frage, wie schon vorher vorgefallene Überzahlungen abzuwickeln seien, dem neuen Recht überlassen werden; ohne daß sich hierdurch das Gesetz in unzulässiger Weise eine rückwirkende Kraft beilege.

An dieser Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Dementsprechend regelt sich auch im vorliegenden Fall die Rückzahlung nach neuem Recht. Eine Rückzahlung könnte danach nur verlangt werden, wenn und soweit der Kläger noch bereichert wäre, es sei denn, daß diesem der Mangel des rechtlichen Grundes der Überzahlung bekannt oder dieser Mangel so offensichtlich gewesen wäre, daß der Kläger ihn hätte erkennen müssen. Eine im maßgeblichen Zeitpunkt noch vorhandene Bereicherung des Klägers ist vom Berufungsgericht verneint worden. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht ersichtlich. Daß der Kläger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zuvielzahlung gekannt habe oder dieser Mangel so offensichtlich gewesen sei, daß der Kläger ihn hätte erkennen müssen, hat das beklagte Land selbst nicht einmal vorgetragen.

Der Revision des beklagten Landes muß nach alledem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kosten des Revisionsverfahrens waren gemäß § 97 ZPO dem beklagten Land aufzuerlegen.

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Arndt